

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde  
Planitz-Rottmannsdorf vom 05. 01. 2015

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004 Seite A 1), hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe in Planitz und Rottmannsdorf der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf am 5.1.2015 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - 1.1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  - 1.2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  - 1.3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - 2.1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  - 2.2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Gebührentarif**

#### **A. Benutzungsgebühren**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätten
- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 262,50 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 525,00 €

2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen/Urnenbeisetzung pro Grablager	625,00 €
2.2	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab pro Grablager und pro Grab	31,25 €

## **II. Gebühren für die Bestattung**

1.1	Urnenbeisetzung	220,00 €
1.2	Sargbestattung	500,00 €
1.3	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	30,00 €
1.4	Bereitstellung und Bedienung der Musikanlage	13,00 €
1.5	Benutzung des Glockengeläutes	20,00 €

## **III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

## **V. Gebühr für die Benutzung der Abschiedshalle und Redehalle**

1.	Gebühr für die Benutzung der Redehalle oder Abschiedshalle pro Benutzung	120,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Redehalle und Abschiedshalle pro Benutzung	140,00 €

## **VI. Sonstige Gebühren**

1.	Gebühr das einheitlich gestaltete Urnenreihengräber mit Gemeinschaftsgrabmal (Pflege auf Dauer der Ruhezeit, einschließlich Namensnennung)	1300,00 €
2.	Gebühr für einheitlich gestaltete Urnenreihengräber (Pflege auf Dauer der Ruhezeit einschließlich einem Grabmal)	1500,00 €
3.	Gebühr für einheitlich gestaltete Sargreihengräber (Pflege durch auf Dauer der Ruhezeit einschließlich Grabmal)	2100,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung und Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 28,00 € |
| 2. Genehmigung für die Zulassung eines Gewerbetreibenden  | 28,00 € |

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Zwickauer Pulsschlag.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Planitz aus.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Zwickau, den 05.01.2015

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf



Vorsitzender

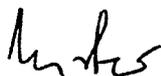


Mitglied



Siegel

Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz  
am 27.01.2015



Oberkirchenrat



Siegel